

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 10/430

1. Änderungssatzung vom zur Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Bergkamen vom 16.12.2003

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474).**

Zweck der Einrichtung ist Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zu unterstützen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Einstellung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.